

BGE 40 II 185

Bundesgericht (BGE), 1914-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_40_II_185

FR: ATF 40 II 185

IT: DTF 40 II 185

Volltext

184 Familienrecht. N° 34. über die sämtlichen erheblichen Erklärungen und Beweisführungen der Parteien, ist ein genaues Protokoll zu führen. Dieses hat entweder die Unterschrift des zu Bevormundenden zu tragen, oder es ist darin von der zuständigen Behörde oder Amtsstelle zu bescheinigen, dass es ihm vorgelegt oder vorgelesen wurde, und dass er sich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt hat. 5. Der Entscheid ist, auch wenn er noch nicht rechtskräftig geworden ist, und daher die in Art. 375 ZGB vorgesehene Veröffentlichung noch nicht stattfinden kann, dem Bevormundeten sofort schriftlich mitzuteilen. Ist noch ein kantonales Rechtsmittel gegen den Entscheid gegeben, so ist in der Mitteilung darauf aufmerksam zu machen. In Bezug auf allfällig von einer obern kantonalen Instanz zugelassene neue tatsächliche Behauptungen oder Beweismittel ist nach den in Ziff. 1-3 hievorigen Grundsätzen zu verfahren. Immerhin kann in der obern Instanz eine nochmalige mündliche Verhandlung oder Abhörung durch eine schriftliche Vernehmung ersetzt werden. 6. Im übrigen finden die allgemeinen Grundsätze des Prozessrechts, soweit sie sich auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs beziehen, entsprechende Anwendung. Erbrecht. N° 35. 185 IH. ERBRECHT DROIT DES SUCCESSIONS 35. Urteil der II. Zivilabteilung vom 1. April 1914 i. S. 'Wiprächtiger gegen Bien. Bäuerliches Erbrecht (Art. 620 und 621 ZGB). Kompetenz des Bundesgerichts zur Beurteilung von Streitigkeiten betr. Uebernahme eines landwirtschaftlichen Gewerbes im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmungen. Streitwertberechnung in solchen Fällen. - Verhältnis zwischen Art. 620 einerseits und Art. 621 andererseits. - Uebernahmerecht der weiblichen Erben. ~4. - Am 27. April 1912 verstarb auf dem Hof «Vorderbodengaden», einem Bergheimwesen bei Hasle (Luzern), der Eigentümer dieses Hofes, Robert Kuster. Als Erben hinterliess er seine Mutter (die Beklagte), sowie drei Schwestern (worunter die Klägerin). Die Beklagte ist in zweiter Ehe mit dem bisherigen Pächter des Gutes, Anton Bieri, verheiratet ... Am 27. September 1912 entschied die in § 84 luz. Einf.-Ges. z. ZGB vorgesehene (Schätzungskommission dahin, dass die Liegenschaft einen «Anrechnungswert von 20,000 Fr. habe und der Beklagten « im Sinne des Art. 621 ZGB) zugewiesen werde. R. -- Durch Urteil vom 11. November 1913 hat das Obergericht des Kantons Luzern über die Rechtsfragen a) der Klägerin: « Ist die Liegenschaft des Robert Kuster sel. im Vorderbodengaden, Hasle, öffentlich zu versteigern und der » daherige Entscheid der Schätzungskommission dementsprechend umzuändern?) b) der Beklagten: " « Ist die Klage abzuweisen und der Entscheid der Schätzungskommission vom 27. September 1912, zugestellt » den 7. Oktober 1912, gerichtlich zu beschützen? » erkennt: « Die Klage sei abgewiesen und der Entscheid der » Schätzungskommission vom 27. September 1912 gerichtlich beschützt. » Dieses Urteil beruht auf folgenden Feststellungen und Erwägungen: Auf Grund der Akten könne nicht gesagt werden, dass die Beklagte oder ihr Ehemann sich mit der Versteigerung der Liegenschaft einverstanden erklärt habe..... (wird näher ausgeführt). Die

Voraussetzungen des Art. 620 ZGB seien erfüllt. Denn das Gut Vorderbodengaden stelle in seiner ganzen Anlage und nach seiner bisherigen Bewirtschaftung unbestrittenmassen eine Einheit für den wirtschaftlichen Betrieb dar, und in subjektiver Hinsicht erweise sich die Beklagte zur Übernahme des Gutes als geeignet. Ihr Ehemann Bieri-Kuster habe dieses schon seit dem Jahre 1891 vom Erblasser in Pacht gehabt. Er habe es in dieser Weise, wie bezeugt werde, nach jeder Richtung gehor bewirtschaftet und keineswegs, wie die Klägerin behauptet: vernachlässigt.... (wird im Einzelnen ausgeführt). Die Beklagte stehe nun freilich bereits in einem Alter von über sechzig Jahren, werde jedoch von Zeugen noch als rüstig und arbeitskräftig geschildert, und auch der Ehemann Bieri sei nach bezüglichen Zeugenaussagen ein tatkräftiger, arbeitsamer Mann. Ausserdem sei ein erwachsener Sohn vorhanden, der schon bisher den Eltern bei der Bewirtschaftung des Gutes geholfen habe. Die Beklagte biete also alle erforderlichen Garantien für eine richtige Bewirtschaftung des Gutes, und es sei daher ihrem Begehren um Zuweisung zum Ertragswerte (20,000 Fr.) zu entsprechen. C. - Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung an das Bundesgericht, mit dem Antrag auf Gutheissung der Klage. Die Klägerin bemisst den Streitwert auf über 4000 Fr., hat aber vorsorglich eine Berufungserbrecht. N° 35. 187 schrift eingelegt. Die Instruktion hat im mündlichen Verfahren stattgefunden. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - In Bezug auf die Kompetenz des Bundesgerichts ist vor allem festzustellen, dass der zwischen Miterben entstehende Streit über die Frage, ob ein bestimmtes, zur Erbschaft gehörendes Objekt einem einzelnen Erben zugewiesen, oder 2. oder veräussert, oder in natura geteilt, oder endlich im Miteigentum sämtlicher oder eines Teils der Erben belassen werden soll, grundsätzlich eine Zivilrechtsstreitigkeit darstellt. Ein in einer solchen Streitigkeit ergangenes kantonales Urteil kann daher in der Tat den Gegenstand einer Berufung an das Bundesgericht bilden, und die Möglichkeit der Weiterziehung an die eidgenössische Instanz zessiert nur in denjenigen Kantonen, welche den in Art. 621 ZGB vorgesehenen Entscheid ausschliesslich den Administrativbehörden zugewiesen haben. Dies ist jedoch im Kanton Luzern nach §84 Abs. 2 Einf.-Ges. nicht der Fall. Was den Streitwert betrifft, so kann hier dahingestellt bleiben, ob es sich bei Differenzen über die Zuweisung eines Familiengutes an einen einzelnen Erben nicht um einen solchen Streit handelt, dessen Gegenstand im Sinne des Art. 61 OG « seiner Natur nach » überhaupt keiner « vermögensrechtlichen Schätzung » unterliegt, und der daher unabhängig von jedem pekuniären Interesse der Beteiligten an das Bundesgericht weitergezogen werden könnte. Denn im vorliegenden Fall ist, wenn auch vielleicht nicht das Vermögensinteresse der Klägerin, so doch dasjenige der Beklagten auf mindestens 4000 Fr. anzusetzen. Abgesehen davon nämlich, dass der Wert der streitigen Liegenschaft als solcher 4000 Fr. übersteigt, - was vielleicht an sich schon genügen würde. - muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass sich im Falle der Versteigerung, selbst ohne künstliche Preistreibung seitens einzelner Erben ein den Schätzungswert erheblich übersteigender Verkaufspreis ergeben würde; dies umso mehr, als die Schätzung des (Anrechnungswertes) im Kanton Luzern bis zum Inkrafttreten des ZGB gemäss einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift (§ 392 BGB) um volle 25% unter dem « wahren Wert » zu bleiben hatte und diese Vorschrift offenbar in der Praxis der Schätzungskommissionen ihre Nachwirkungen hat. Vergl. übrigens Art. 618 Abs 2 ZGB, wonach unter Umständen kraft eidgenössischen Rechts eine Präsomption dafür besteht, dass der (Ertragswert) nur % des « Verkehrswertes » betrage. 3. - : Materiell ist unbestritten, dass die Liegenschaft, um die es sich handelt, ein « landwirtschaftliches Gewerbe » im Sinne des Art. 620 ZGB darstellt und (für den wirtschaftlichen Betrieb eine

Einheit bildet ». Nach der zitierten Gesetzesbestimmung hat nun wenn nur ein Erbe sich zur Übernahme des Gutes bereit erklärt und er « hiefür geeignet erscheint », dieser eine Erbe ein abso- lutes Recht darauf, es « zum Ertragswerte auf Anrech- nung ungeteilt zugewiesen » zu erhalten; und nur, wenn mehrere, zu Bewirtschaftung des Gutes gleich oder annähernd gleich geeignete Erben auf die Zuteilung Anspruch erheben, kommt nach Art. 621 der « Ortsge- brauch » in Betracht, d. h. sind diejenigen Verhältnisse zu berücksichtigen, auf die der « Ortsgebrauch » abstellt also namentlich Art und Grad der Verwandtschaft, sowie Alter und Geschlecht des die Zuteilung verlangenden Erben. . Etwas anderes ergibt sich auch nicht etwa aus dem Umstande, dass in Art. 621 überhaupt nur von den « Söhnen » und den « Töchtern » die Rede ist. Diese Ge- setzesbestimmung bezieht sich lediglich auf den Fall, dass Söhne oder Töchter vorhanden sind. Durch die für diesen Spezialfall vorgesehene Regelung wird aber in dem allgemeinen Grundsatz des Art. 620, dass an sich jeder zur Bewirtschaftung des Gutes geeignete Erbe Erbrecht. N° 35. 189 des einen oder des andern Geschlechts, ohne Rücksicht auf das Verwandtschaftsverhältnis, in welchem er zum Erblasser stand, übernahmeberechtigt ist, nichts ge- ändert. Vergl. « Erläuterungen », Heft 2 S. 139, sowie Escher, Anm. 1 und 2 zu Art. 621. Im vorliegenden Falle hat nun feststehendermassen nur ein Erbe, die Beklagte, die Zuteilung verlangt. Sofern also die Beklagte (oder, bei analoger Anwendung des Art. 621 Abs. 3, ihr Ehemann) für die Bewirtschaftung des Gutes geeignet erscheint, ist ihrem Begehren um Zu- teilung ohne weiteres zu entsprechen. Die Frage nun aber, ob die Beklagte, bzw. ihr Ehemann, zur Bewirtschaftung eines Bauernhofes von der Art und Grösse des « Vorder- bodengadengutes » geeignet sei, ist in erster Linie eine . Tatfrage. bei deren Beantwortung das Bundesgericht an die Feststellungen des kantonalen Richters gebunden ist, sofern diese nicht etwa aktenwidrig sind oder auf einer unrichtigen Auffassung über das Mass der an den betref- fenden Erben zu stellenden Anforderungen beruhen. Dies ist hier nicht der Fall; vielmehr hat die Vorinstanz alle in Betracht kommenden Faktoren gewürdigt und insbe- sondere auch untersucht, ob die Beklagte und ihr Ehemann nicht vielleicht zur Übernahme eines Gutes schon zu alt seien. Wenn sie diese letztere Frage verneint, weil beide Ehegatten noch rüstig seien und weil ihnen überdies ein, mit der Bewirtschaftung des Gutes bereits vertrauter, erwachsener Sohn zur Seite stehe, - wenn sie ferner die Eignung der Beklagten und ihres Ehemanns auch hinsicht- lich ihrer Charaktereigenschaften bejaht, so liegt für das Bundesgericht keine Veranlassung zu einem gegenteiligen Entscheide vor. 4. - Aus dem Gesagten ergibt sich zugleich die Unbe- gründetheit des Standpunktes der Klägerin, dass die Vorinstanz zu Unrecht eidgenössisches statt kantonales Recht zur Anwendung gebracht habe. Denn die angeb- lich übersehene, das Übernahmerecht nur den « Söhnen », zuerkennende Bestimmung des kantonalen Rechts (§ 83 190 Erbrecht. 1'0/036. des Einführungsgesetzes zum ZGB) ist, wie sie selber besagt, nichts anderes als der « Ortsgebrauch im Sinne des Art. 621 ZGB » ; dieser aber kommt, wie bereits konstatiert, in einem Falle wie dem vorliegenden, wo nur ein Erbe die Zuteilung verlangt, überhaupt nicht in Betracht. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Ober- gerichtes des Kantons Luzern vom 11. November 1913 bestätigt. 36. Arrêt de la Section civile du 14 mai 1914 dans la cause Gola.y et consorts contre Bedard et consorts. Testament olographe. Signature (CC art. 505). - Calcul de la valeur litigieuse: legs d'immeubles greves d'hypothèque. La signature d'un testament olographe n'est pas valable quand elle est apposée sur l'enveloppe qui renferme les der- nières volontés, s'il n'existe pas entre celle-ci et l'acte testa- mentaire un lien assez évident- pour que l'une doive être considérée comme la continuation de l'autre. La preuve de ce lien ne

peut être recherchée dans des circonstances accessoires, en particulier dans les dépositions de témoins qui auraient assisté à la confection du testament. A. - Feu Auguste Redard, domicilié aux Verrières, et mort à Neuchâtel le 12 septembre 1912, se décida, le 30 août 1912, avant d'entrer à l'hôpital, à écrire son testament. Celui-ci commence par les mots : « Je soussigne) et se termine comme suit ~ « telles sont mes dernières volontés écrites de ma main le 31 août 1912 chez moi » Cette pièce n'est cependant pas signée; Redard l'avait placée dans une enveloppe portant écrite de sa main «cette pièce est mes dernières volontés. Atte Redard I) ; il l'avait enfin scellée de trois cachets à l'aide au moyen de Erbrecht. N° 36. 191 son sceau personnel. Il y légua au défendeur et recourant Edouard Golay, professeur de musique à Neuchâtel, la petite maison à côté de celle qu'il habitait, un petit jardin et les meubles de sa chambre à coucher ; il légua ensuite au second des défendeurs, Edouard Jeannin, employé de chemin de fer, à Villeneuve, la moitié d'une maison habitée par un sieur Barraud avec certaines dépendances et divers meubles ; il légua également au troisième défendeur Fritz Dubois, fonctionnaire postal aux Verrières, la maison qu'il habitait avec tous ses champs et sa provision de foin, mais à charge de « payer tout ce qu'il devait », et faisait encore d'autres legs de moindre importance à diverses personnes qui ne sont pas parties au procès. Il résulte des témoignages entendus au cours de l'instruction que le défunt avait lui-même scellé son testament dans l'enveloppe à la date indiquée. Le notaire chez lequel il l'a déposé indique toutefois dans son mémoire l'avoir reçu le 26 août déjà. B. - Les héritiers légaux d'Auguste Redard ont formé à tous les légataires institués par celui-ci, une demande en nullité de dispositions de dernières volontés notifiée le 14 novembre 1912, et ont revendiqué la propriété intégrale du patrimoine du défunt ; les trois recourants ont seuls répondu à la demande, et défaut a été demandé et obtenu contre les autres défendeurs. Quant à Edouard Golay, Fritz Dubois et Edouard Jeannin, ils ont conclu au mal fondé de la demande et, reconventionnellement, à ce que les héritiers légaux soient reconnus aux termes du testament laissé par Auguste Redard, tenu à délivrance des legs faits en leur faveur. C. - Par jugement du 3 mars 1914, communiqué aux parties le 14, le Tribunal cantonal de Neuchâtel a admis que l'acte du 31 août 1912 laissé par le défunt n'était pas un testament, qu'il est sans valeur juridique et qu'en conséquence les consorts demandeurs étaient fondés à se dire héritiers légaux d'Auguste Redard ; il a déclaré mal fondées toutes les autres conclusions des parties.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.